

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DSM Engineering Plastics B.V.

DSM (wie im Folgenden definiert) lehnt hiermit die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers (wie im Folgenden definiert) ausdrücklich ab. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen enthalten u.a. Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung und zum Haftungsausschluss.

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") finden Anwendung auf das Angebot, den Verkauf und die Lieferung aller Waren und/oder Leistungen (im Folgenden sowohl getrennt als auch gemeinsam die "Waren") von oder im Namen von DSM Engineering Plastics B.V. ("Verkäufer") an den Käufer ("Käufer") sowie auf sämtliche ähnlichen Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

1.2 Diese Bedingungen ersetzen sämtliche vorher von den Vertragspartnern getroffenen mündlichen oder schriftlichen Angebote, Mitteilungen, Verträge oder Vereinbarungen in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung. Sie sind ausschlaggebend und ersetzen sämtliche Bedingungen im Zusammenhang mit einer vom Käufer getätigten Bestellung/ einem vom Käufer getätigten Auftrag sowie alle sonstigen vom Käufer vorgelegten Bedingungen. Wenn der Verkäufer die eventuell vom Käufer vorgelegten Bedingungen nicht ablehnt, bedeutet dies in keinem Fall die Annahme der Bedingungen des Käufers. Weder der Beginn der Leistung des Verkäufers noch die Lieferung durch den Verkäufer bedeutet eine Annahme jedweder Bedingungen des Käufers. Wenn diese Bedingungen von eventuellen Bedingungen des Käufers abweichen, bedeuten diese Bedingungen sowie eventuelle nähere Mitteilungen oder Handlungen des oder im Namen des Verkäufers (einschließlich und ohne Einschränkung der Bestätigung eines Auftrags/ einer Bestellung und/oder Lieferung von Waren) ein Gegenangebot und nicht eine Annahme solcher vom Käufer vorgelegten Bedingungen. Eine Mitteilung oder Handlung des Käufers, die eine Vereinbarung in Bezug auf die Lieferung der Waren durch den Verkäufer bestätigt, sowie die Annahme der Lieferungen von Waren des Verkäufers durch den Käufer bedeutet eine bedingungslose Annahme dieser Bedingungen durch den Käufer.

1.3 Ausschließlich aufgrund einer rechtswirksam unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kann von diesen Bedingungen abgewichen bzw. darauf verzichtet werden.

1.4 Durch das Eingehen einer vertraglichen Vereinbarung auf der Grundlage dieser Bedingungen erklärt sich der Käufer mit deren Anwendbarkeit in Bezug auf zukünftige Geschäfte gemäß Artikel 1.1 einverstanden, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Bedingungen regelmäßig zu aktualisieren und/oder abzuändern, und durch die Mitteilung und ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer solchen Aktualisierung oder Änderung an den Käufer oder durch das Zusenden der aktualisierten oder abgeänderten Bedingungen an den Käufer finden diese geänderten Bedingungen auf sämtliche Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Anwendung.

1.5 Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass aus elektronischen Kommunikationsmitteln (rechts)gültige und verbindliche Verpflichtungen hervorgehen

können. Sämtliche elektronische Kommunikation zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird als "Schreiben" und/oder "schriftlich" betrachtet.

2. ANGEBOTE, AUFTRÄGE/BESTELLUNGEN UND BESTÄTIGUNG

2.1 Vom Verkäufer unterbreitete Angebote, gleichgültig in welcher Form, verpflichten den Verkäufer nicht, sondern stellen lediglich ein Angebot an den Käufer dar, einen Auftrag zu erteilen oder eine Bestellung zu tätigen. Sämtliche vom Verkäufer unterbreiteten Angebote sind widerruflich und können ohne (vorhergehende) Ankündigung geändert werden. Aufträge/Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich angenommen wurden ("Bestätigung des Verkäufers"). Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag/ eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2 Preisangaben, die auf geschätzten oder prognostizierten Mengen beruhen, können erhöht werden, falls die im angegebenen Zeitraum tatsächlich abgenommenen Mengen geringer sind als die geschätzten oder prognostizierten Mengen.

2.3 Vom Personal oder von Vertretern des Verkäufers erteilte Erklärungen oder getroffene Vereinbarungen sind für den Verkäufer nicht verbindlich, es sei denn, dass solche Erklärungen von einem dazu befugten Vertreter des Verkäufers bestätigt oder schriftlich festgehalten werden.

2.4 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 7.3 werden sämtliche dem Käufer zur Verfügung gestellten Muster lediglich zu Informationszwecken ausgegeben und beinhalten diese keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantiebestimmungen, z.B. in Bezug auf Qualität, Beschreibung, Verkäuflichkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer vor der Bestellung der Waren diesbezüglich ausreichend informiert.

2.5 Jede Lieferung wird als einzelnes Geschäft betrachtet. Eine nicht erfolgte Lieferung hat keine Folgen für die anderen Lieferungen.

3. PREISE

3.1 Die Preise und Währungen der Waren des Verkäufers gelten gemäß der Bestätigung des Verkäufers. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise des Verkäufers einschließlich normaler Verpackung, jedoch zuzüglich MwSt. und/oder sonstiger ähnlicher geltender Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Lasten, die in dem betreffenden Land im Zusammenhang mit den Waren oder deren Lieferung erhoben werden ("Steuern"). Der Betrag der im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren an den Käufer anfallenden Steuern ist für Rechnung des Käufers und wird vom Verkäufer auf jeder Rechnung an den Käufer angeben oder dem Käufer getrennt berechnet. Falls der Verkäufer einen Rabatt gewährt, gilt dieser Rabatt ausschließlich für

die speziell in der Bestätigung des Verkäufers genannte Lieferung.

3.2 Wenn die Preise vom Verkäufer in der Bestätigung des Verkäufers nicht als Fixpreise angegeben sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis von noch zu liefernden Waren zu erhöhen, wenn die den Kostenpreis bestimmenden Faktoren einer Preiserhöhung unterlagen. Zu diesen Faktoren gehören u.a.: Rohstoffe und Hilfsmaterialien, Strom, dem Verkäufer von Dritten gelieferte Produkte, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben, staatliche Abgaben, Frachtkosten und Versicherungsprämien. Der Verkäufer informiert den Käufer über eine solche Preiserhöhung.

4. ZAHLUNG UND KREDIT

4.1 Wenn nicht ausdrücklich in der Bestätigung des Verkäufers anders angegeben, hat die Zahlung an den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der vom Verkäufer in Bezug auf die Waren versandten Rechnung netto bar zu erfolgen, und zwar durch Überweisung des Betrags auf das in der Rechnung genannte Bankkonto. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzüge aufgrund von Steuern und ohne Verrechnung (von Gegenforderungen) zu erfolgen.

4.2 Die in Bezug auf die Zahlung des für die Waren geltenden Preises genannte Frist ist eine Endfrist. Der Verkäufer ist unbeschadet sämtlicher sonstigen Ansprüche des Verkäufers berechtigt, über rückständige Beträge Zinsen in Höhe von zwölf Prozent (12%) pro Jahr oder, wenn dieser Betrag höher ist, anderthalb Mal die kraft der anwendbaren Gesetze geltenden Zinsen pro Jahr in Rechnung zu stellen, wobei der genannte Zinssatz allerdings nicht die kraft der anwendbaren Gesetze geltenden höchstzulässigen Zinsen überschreitet, und zwar pro Tag und ab dem Fälligkeitsdatum berechnet, bis sämtliche ausstehenden Beträge vollständig entrichtet worden sind. Sämtliche dem Verkäufer zur Eintreibung der rückständigen Zahlungen entstandenen Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, angemessene Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige, Kanzleigebühren und sonstige(r) Prozesskosten) sind für Rechnung des Käufers.

4.3 Jede durch den Käufer getätigte Zahlung dient in erster Instanz zur Begleichung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und der vom Käufer zu zahlenden Zinsen und wird danach, ungeachtet anders lautender Anweisungen durch den Käufer, zur Begleichung der ältesten noch offen stehenden Rechnungen verwendet.

4.4 Beanstandungen in Bezug auf eine Rechnung sind dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Danach wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Rechnung ohne Beanstandungen angenommen hat.

5. LIEFERUNG UND ANNAHME

5.1 Wenn nicht in der Bestätigung des Verkäufers ausdrücklich anders aufgeführt, werden sämtliche Waren zur Lieferbedingung FCA

- Produktionsstätte des Verkäufers geliefert, wobei der Ausdruck „FCA“ (frei Frachtführer) die Bedeutung hat, die damit zum Zeitpunkt der Bestätigung des Verkäufers in der letzten Fassung der von der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris herausgegebenen INCOTERMS verbunden war.
- 5.2 Wenn nicht in der Bestätigung des Verkäufers ausdrücklich anders aufgeführt, handelt es sich bei den Fristen und/oder Daten für die Lieferung durch den Verkäufer um Schätzungen und nicht um Endfristen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren - gemäß der Bestätigung des Verkäufers - in Teilen zu liefern und getrennt zu berechnen. Der Verkäufer haftet auf keinen Fall für eine Verzögerung der Lieferung. Eine eventuelle Verzögerung der Lieferung von Waren enthebt den Käufer nicht seiner Verpflichtung zur Annahme derselben. Abweichungen in der Menge der gelieferten Waren von der in der Bestätigung des Verkäufers genannten Menge berechtigen den Käufer nicht zu einer Verweigerung der Waren. Der Käufer hat für die gelieferte Menge der Waren den in der Bestätigung des Verkäufers genannten Preis zu zahlen.
6. **STORNIERUNG**
- 6.1 Falls der Käufer Waren zu Unrecht verweigert oder ablehnt bzw. eine Bestätigung des Verkäufers zu Unrecht storniert oder ablehnt, ist der Verkäufer dadurch berechtigt, neben allen sonstigen dadurch verursachten Schäden Folgendes einzufordern:
- Ⓜ falls die Waren nicht erwartungsgemäß durch den Verkäufer an Dritte weiterverkauft werden können: den Wert dieser Waren; oder
 - Ⓜ falls die Waren durch den Verkäufer weiterverkauft werden können oder falls eine Forderung in Bezug auf den Preis nicht auf andere Weise gesetzlich erlaubt ist: Schadenersatz in Höhe von fünfzig Prozent (50%) des für die Waren geltenden Preises.
7. **ÜBERPRÜFUNG UND ENTSPRECHUNG DER SPEZIFIKATIONEN**
- 7.1 Zum Zeitpunkt der Lieferung und während des Umgangs mit den Waren sowie der Verwendung, der Verarbeitung, des Transports, der Lagerung und des Verkaufs der Waren (der "Verwendung") hat der Käufer die Waren zu überprüfen und sich zu vergewissern, dass die gelieferten Waren sämtlichen vereinbarten Anforderungen genügen.
- 7.2 Beanstandungen in Bezug auf die Waren sind schriftlich mitzuteilen und haben den Verkäufer innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Lieferdatum zu erreichen, wenn der Fehler, das Versäumnis oder der Mangel bei einer angemessenen Überprüfung bei der Lieferung ersichtlich war oder hätte sein müssen, oder innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum, an dem andere Mängel deutlich wurden oder hätten werden müssen, in keinem Fall jedoch später als sechs (6) Monate nach dem Lieferdatum. Die Verwendung oder Verarbeitung der Waren wird als bedingungslose Annahme der Waren und als Verzicht auf jedwede Forderungen in Bezug auf die Waren betrachtet.
- 7.3 Die Beurteilung, ob die gelieferten Waren den für die Waren vereinbarten Spezifikationen gemäß der Bestätigung des Verkäufers oder - falls keine Spezifikationen vereinbart wurden - den letzten vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren verwendeten Spezifikationen (den "Spezifikationen") entsprechen, erfolgt ausschließlich anhand einer Analyse der Muster und/oder administrativen Angaben, wie sie durch den Verkäufer zurückgehalten und den Posten oder Produktionsserien entnommen wurden, in denen die Waren gemäß den vom Verkäufer angewendeten Analysemethoden hergestellt wurden. Waren, deren Rücksendung der Verkäufer schriftlich erlaubt oder veranlasst, werden für Gefahr des Käufers an den Verkäufer zurückgesandt, und zwar an eine vom Verkäufer anzugebende Adresse.
- 7.4 Mängel in einem Teil der in der Bestätigung des Verkäufers genannten Waren berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der gesamten Warenlieferung. Eventuelle Beanstandungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers gemäß Artikel 4. Nach Erhalt einer Beanstandung ist der Verkäufer zur Aussetzung sämtlicher weiteren Lieferungen berechtigt, bis die Beanstandung sich als unbegründet herausgestellt hat und/oder widerlegt wurde, oder bis der Mangel vollständig behoben wurde.
8. **GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG**
- 8.1 Das Risiko für die Waren geht ab der Lieferung auf den Käufer über.
- 8.2 Waren, deren Lieferung in Erwartung der Zahlung durch den Käufer ausgesetzt wurde, sowie Waren, die vom Käufer zu Unrecht verweigert oder nicht angenommen wurden, werden vom Verkäufer für Gefahr und Rechnung des Käufers gelagert.
- 8.3 Das Eigentum an den Waren geht nicht auf den Käufer über und das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren bleibt beim Verkäufer, bis der Verkäufer die vollständige Zahlung für die Waren erhalten hat, einschließlich aller zusätzlichen Kosten, darunter auch Zinsen, Gebühren und Unkosten.
- 8.4 Im Falle einer Auflösung gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsbedingungen ist der Verkäufer, unbeschadet sämtlicher weiteren Ansprüche des Verkäufers, zur Forderung der unverzüglichen Rücklieferung der Waren berechtigt, in Bezug auf welche der Verkäufer sich auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann.
- 8.5 Solange gemäß diesem Artikel 8 das Eigentum an den Waren dem Verkäufer vorbehalten bleibt, ist der Käufer berechtigt, die Waren ausschließlich so weit zu nutzen, wie es zu seiner normalen Betriebsführung erforderlich ist, und hat der Käufer so weit wie möglich:
- Ⓜ die Waren getrennt und leicht identifizierbar zu halten,
 - Ⓜ den Verkäufer unverzüglich über eventuelle Forderungen von Dritten zu informieren, die sich auf die Waren auswirken könnten, und
 - Ⓜ die Waren angemessen zu versichern.
9. **BESCHRÄNKTE GARANTIE**
- 9.1 Der Verkäufer garantiert lediglich, dass die Waren am Lieferdatum den Spezifikationen entsprechen. Wenn und soweit Waren gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen dieser Garantie nicht entsprechen, ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb einer angemessenen Frist entweder die Waren kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, oder den Preis der Waren zu erstatten, und zwar in der Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises. Die Verpflichtung des Verkäufers beschränkt sich ausschließlich auf das Reparieren oder Ersetzen der betreffenden Waren bzw. auf die Erstattung des Preises der Waren.
- 9.2 Die Verpflichtung des Verkäufers, die Waren zu reparieren, zu ersetzen bzw. ihren Preis zu erstatten, ist abhängig vom rechtzeitigen Eingang der Beanstandung der Waren beim Verkäufer und, falls zutreffend, von der Rücksendung der Waren gemäß Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen. Die oben genannte Garantie ist exklusiv und ersetzt sämtliche sonstigen ausdrücklichen, stillschweigenden, gesetzlichen, vertraglichen oder anderen Garantien, Erklärungen, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Garantie auf Verkäuflichkeit, Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck und/oder die Abwesenheit von Verletzungen eines auf die Waren zutreffenden geistigen Eigentumsrechts.
- 9.3 ABGESEHEN VON DEN FESTLEGUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 9 ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE. DIE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER VERKÄUFLICHKEIT UND DER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WERDEN VOM VERKÄUFER AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.
10. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 10.1 Der Verkäufer haftet unter keinerlei Umständen gegenüber dem Käufer oder jedweder anderer Personen für besondere Schäden, Betriebsschäden, indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, einen als Strafe auferlegten Schadenersatz und/oder auferlegte Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden aufgrund von Einbußen in Bezug auf Goodwill, Umsatz und/oder Gewinn, Arbeitsunterbrechung, Produktionsstörung, Beeinträchtigung anderer Waren oder anderer Gründe sowie Schäden, die eventuell aus einer Nichterfüllung der Garantie, einem Vertragsbruch, einer unrichtigen Erklärung, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen resultieren bzw. damit in Zusammenhang stehen. Unbeschadet anders lautender in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen überschreitet die Haftung des Verkäufers für sämtliche Forderungen aufgrund von sich aus den Waren oder deren Verwendung ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden unmittelbaren Schäden unter keinen Umständen den Gesamtbetrag der durch den Käufer entrichteten Zahlungen für die Waren, auf welche sich die Forderung bezieht.
11. **HÖHERE GEWALT**
- 11.1 Keiner der Vertragspartner haftet in irgendeiner Form für Schäden und/oder Kosten, die sich aus einer Verzögerung, Beschränkung, Störung bzw. einem Versäumnis in der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner ergeben bzw. damit in Zusammenhang stehen, die durch einen von dem betreffenden Vertragspartner nicht redlicherweise zu vertretenden Umstand verursacht werden, einschließlich, aber nicht

- beschränkt auf: Naturkatastrophen, Gesetze und Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Maßnahmen mit gesetzlicher Wirkung, Regierungsmaßnahmen oder sonstige administrative Maßnahmen, gerichtliche Verfügungen oder Beschlüsse, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Arbeit nach Vorschrift, Störung des Arbeitsfriedens, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte oder Rohstoffe, Mangel an Transportmitteln oder Verkehrsbehinderungen, Störungen in Fabrikmachines oder sonstigen wesentlichen Geräten, Notreparaturen oder -wartungen, Störungen in öffentlichen Einrichtungen oder ein Mangel an öffentlichen Einrichtungen, Verzögerungen in der Lieferung von oder Mängel in von Zulieferern oder Subunternehmern gelieferten Waren ("höhere Gewalt").
- 11.2 Im Falle des Eintretens von höherer Gewalt hat der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eintritt, seinen Vertragspartner unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, und zwar unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt und der zu erwartenden Auswirkungen derselben auf die Erfüllung seiner sich aus der Bestätigung des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen. Im Falle einer Verzögerung wird die Lieferverpflichtung für einen dem wegen der höheren Gewalt aufgetretenen Zeitverlust entsprechenden Zeitraum ausgesetzt. Überschreitet der Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert, das vereinbarte Lieferdatum jedoch voraussichtlich oder tatsächlich um mehr als zwei (2) Monate, sind beide Vertragspartner zur Stornierung des betreffenden Teils der Bestätigung des Verkäufers berechtigt, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner führt.
12. **ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN, HAFTUNGSSCHUTZ**
- 12.1 Wenn nicht bezüglich der Spezifikationen vereinbart wurde, dass es sich dabei in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Menge an Waren um feste Spezifikationen handelt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Spezifikationen und/oder die Konstruktion und/oder Herstellung der Waren zu ändern oder anzupassen und die bei der Produktion und/oder Herstellung der Waren verwendeten Materialien von Zeit zu Zeit ohne (vorhergehende) Ankündigung zu ersetzen. Der Käufer erkennt an, dass von den Angaben in den durch den Verkäufer über seine Internetseiten verbreiteten oder veröffentlichten Katalogen, Spezifikationsübersichten und anderen beschreibenden Veröffentlichungen des Verkäufers entsprechend von Zeit zu Zeit ohne (vorhergehende) Ankündigung abgewichen werden kann. Erklärungen, Empfehlungen, Beratungen, Muster oder sonstige Informationen des Verkäufers in Bezug auf die Spezifikationen, die Waren und die Verwendung derselben werden ausschließlich zugunsten des Käufers erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.
- 12.2 Der Käufer hat sich in Bezug auf die Waren und die Verwendung derselben durch den Käufer und bei der Anwendung durch den Käufer der

vom Verkäufer für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke erhaltenen Informationen auf seine eigene Sachkenntnis, Erfahrung und Urteilskraft zu verlassen und davon Gebrauch zu machen. Eine vom Verkäufer erteilte Empfehlung führt nicht zu zusätzlichen Verpflichtungen. Bezüglich der Tauglichkeit und Verwendung der Waren zur Verfügung gestellte nähere Angaben und Informationen sind nicht verbindlich, und der Verkäufer übernimmt aufgrund solcher Empfehlungen keine Haftung. Der Käufer schützt den Verkäufer vor sämtlichem Schadenersatz, sämtlichen (Un-)Kosten, Forderungen und Ansprüchen, die sich aus den Waren, aus der Verwendung derselben durch den Käufer und/oder aus der Verwendung durch den Käufer von durch den Verkäufer oder im Namen des Verkäufers erteilten oder zur Verfügung gestellten Informationen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, und entschädigt diesen. Beim Käufer muss eine für den Versicherungsschutz gegen sämtliche potenziellen Ansprüche und Forderungen ausreichende Versicherung vorhanden sein und der Käufer muss den Verkäufer als Mitversicherten und Begünstigten mit aufnehmen und es muss ein Regressverzicht gegenüber dem Verkäufer enthalten sein. Auf Verlangen legt der Käufer dem Verkäufer eine Versicherungsbescheinigung zum Nachweis des genannten Versicherungsschutzes vor.

13. **ERFÜLLUNG VON GESETZGEBUNG UND NORMEN**

13.1 Der Verkäufer erklärt nicht, dass die Waren bestimmten Gesetzen und Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Codes oder Normen entsprechen, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Bestätigung des Verkäufers oder in den Spezifikationen aufgeführt. Der Käufer erkennt an, dass im Zusammenhang mit der Verwendung der Waren möglicherweise bestimmte Anforderungen und/oder Einschränkungen aufgrund von bestimmten Gesetzen und Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Codes oder Normen gelten, darunter auch sämtliche geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung und der Bekämpfung von Korruption („Gesetze und Normen“). Der Käufer trägt die ausschließliche Verantwortung für: (i) die Gewährleistung der Erfüllung sämtlicher Gesetze und Normen, die für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung der Waren gelten, und (ii) die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen, Genehmigungen und/oder Zustimmungen für die beabsichtigte Verwendung. Ferner erkennt der Käufer an und erklärt, dass ihm sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen betreffend den Handel, die Ausfuhr und/oder Wiederausfuhr von Waren an unbefugte Personen und/oder nicht genehmigte Bestimmungsorte („Handelskontrollgesetze“) bekannt sind und dass er sie strikt einhält. Der Käufer sieht davon ab, die Waren und/oder jegliche Gegenstände (Produkte, Dienstleistungen, Daten oder Technologien), welche diese Waren enthalten oder durch Verarbeitung aus diesen Waren entstanden sind, unter Verstoß gegen Handelskontrollgesetze oder, falls eine Ausfuhrlizenz oder sonstige Genehmigung einer staatlichen Behörde oder anderen Stelle erforderlich ist, ohne vorherige Einholung dieser Lizenz oder Genehmigung unmittelbar

oder mittelbar auszuführen. Sofern dies erforderlich ist, um einer zuständigen Behörde oder Stelle die Überprüfung der Einhaltung von Handelskontrollgesetzen zu ermöglichen, teilt der Käufer dem Verkäufer, wenn er vom Verkäufer dazu aufgefordert wird, umgehend sämtliche den konkreten Endabnehmer, den konkreten Bestimmungsort und die konkrete beabsichtigte Verwendung der Waren betreffenden Informationen sowie sonstige relevante Informationen in Bezug auf bestehende Exportkontrollgesetze mit.

13.2 Der Käufer erkennt an, dass für die Verwendung der Vertragsprodukte möglicherweise bestimmte Anforderungen und/oder Einschränkungen aufgrund von bestimmten Gesetzen und Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Codes oder Normen gelten, darunter auch sämtliche geltenden Regelungen im Zusammenhang mit (i) der Bekämpfung von Bestechung und der Bekämpfung von Korruption sowie (ii) dem internationalen Handel, unter anderem beispielweise auch Embargos, Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen und Sanktionslisten („Gesetze und Normen“). Zudem garantiert der Käufer ausdrücklich, dass seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer davon absehen, unmittelbar oder mittelbar (a) gegenüber einem Rechtsträger oder einer Person - darunter auch Amtsträger eines staatlichen oder staatlich beherrschten Rechtsträgers - oder (b) im Zusammenhang mit einem Produkt (i) unangemessene Vorteile anzunehmen oder diese zu versprechen, anzubieten oder bereitzustellen oder (ii) eine Vereinbarung einzugehen, wodurch ein Delikt oder ein Verstoß gegen geltende Gesetze und Normen vorliegen würde.

14. **UNABHÄNGIGE BEZIEHUNG**

14.1 Der Verkäufer und der Käufer stehen zueinander als unabhängige Vertragspartner, und die aufgrund dieser Geschäftsbedingungen eingegangene Beziehung ist nicht als die eines Vollmachtgebers oder Vertreters zu betrachten. Der Verkauf an einen Dritten bzw. die Verpflichtung eines Vertragspartners gegenüber einem Dritten ist für den anderen Vertragspartner völlig unverbindlich.

15. **ABTRETUNGSVERBOT UND ÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNG**

15.1 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Vertragspartners die sich aus der Bestätigung des Verkäufers ergebenden Rechte und/oder Verpflichtungen abzutreten, allerdings mit der Maßgabe, dass es dem Verkäufer erlaubt ist, die genannten Rechte und Verpflichtungen vollständig oder teilweise an eine seiner Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder ein anderes mit ihm verbundenes Unternehmen abzutreten, bzw. an einen Dritten, der sämtliche oder einen beträchtlichen Teil der Aktiva bzw. mit den Waren zusammenhängenden betrieblichen Aktivitäten vom Verkäufer übernimmt.

15.2 Der Verkäufer ist berechtigt, die Bestätigung des Verkäufers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn sich während des Bestehens der Bestätigung des Verkäufers eine den Personen, welche den Käufer zum Zeitpunkt der Bestätigung des Verkäufers beherrschen, nicht nahestehende Person oder

Personengruppe durch Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren oder anderweitig beherrschenden Einfluss über den Käufer verschafft. Der Käufer muss dem Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen Mitteilung darüber machen. Der Verkäufer ist berechtigt, sein Recht auf Widerrufung der Bestätigung des Verkäufers auszuüben, indem er dem Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Zeitpunkt des Erhalts dieser Mitteilung die Ausübung dieses Rechts schriftlich mitteilt.

16. AUSSETZUNG UND WIDERRUFGUNG

16.1 Falls (a) der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, oder (b) seitens des Verkäufers begründete Zweifel an der Erfüllung durch den Käufer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer bestehen, der Käufer dem Verkäufer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen keine ausreichenden Sicherheiten leistet (z.B. durch die Gewährung eines Kontokorrentkredits), und zwar vor dem beabsichtigten Lieferdatum und auf jeden Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem vom Verkäufer getätigten Ersuchen um solche Sicherheiten, oder falls der Käufer zahlungsunfähig wird, seine fälligen Schulden nicht begleichen kann bzw. sein Unternehmen liquidiert wird (und zwar zu einem anderen Zweck als zugunsten einer Reorganisation oder Verschmelzung), oder falls der Käufer selbst oder eine andere Partei für den Käufer ein Konkursverfahren beantragt, oder falls in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen beträchtlichen Teil des Vermögens des Käufers ein Vermögensverwalter bestellt wird, oder falls der Käufer zugunsten seiner Gläubiger einen Vergleich schließt oder Rechte abtritt, oder wenn der Käufer Gesetze und Normen nicht erfüllt, dann ist der Verkäufer unbeschadet seiner sämtlichen übrigen Rechte berechtigt, durch eine schriftliche Mitteilung unverzüglich:

- (i) die Rücklieferung sämtlicher gelieferten und nicht bezahlten Waren zu verlangen und diese zurückzunehmen, zu welchem Zweck der Käufer dem Verkäufer hiermit ein unwiderrufliches Recht verleiht oder eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt, sämtliche Gebäude bzw. Grundstücke, wo die Waren sich (möglicherweise) befinden, zu betreten, wobei sämtliche Kosten, die mit dem Zurückholen der Waren in Zusammenhang stehen, dem Käufer in Rechnung gestellt werden, und/oder
- (ii) die Erfüllung seinerseits auszusetzen bzw. die Bestätigung des Verkäufers in Bezug auf noch zu erbringende Warenlieferungen zu widerrufen, es sei denn, dass der Käufer die Waren im Voraus bar bezahlt bzw. dem Verkäufer dafür ausreichende Sicherheiten leistet, und zwar ohne Anrufung eines Gerichts und ohne dass diese Aussetzung bzw. Auflösung mittelbar oder unmittelbar zu Haftung des Verkäufers führt, gleichgültig welcher Art.

16.2 Falls 16.1 (i) und/oder 16.1 (ii) zutreffen, werden sämtliche offenen Forderungen des Verkäufers sofort fällig, und zwar entsprechend der Menge der dem Käufer gelieferten und vom Verkäufer nicht zurückgenommenen Waren.

17. VERZICHT

17.1 Falls der Verkäufer es unterlässt, zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen durchzusetzen, ist dies nicht als Verzichtserklärung auf das Recht des Verkäufers zu verstehen, diesbezüglich zu handeln und/oder die genannte Bestimmung durchzusetzen, und werden die Rechte des Verkäufers durch eine Verzögerung bei der Durchsetzung der genannten Bestimmung bzw. durch das Unterlassen einer solchen Durchsetzung nicht beeinträchtigt. Falls der Verkäufer in Bezug auf eine Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers einen Verzicht erklärt, ergibt sich daraus keine Verzichtserklärung in Bezug auf sonstige, früher oder später aufgetretene Fälle von Nichterfüllung.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

18.1 Falls eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen zwischen den Vertragspartnern geltenden Bestimmungen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt und wird diese Bestimmung von den übrigen getrennt. Die betreffenden für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärten Bestimmungen werden – soweit rechtlich möglich – in Bestimmungen abgewandelt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.

19. BESCHRÄNKUNG DER EINREICHUNG VON KLAGEN

19.1 Der Käufer verzichtet auf die Einreichung von Klagen, es sei denn, dass der Käufer den Verkäufer erst schriftlich über eine angeblich gegenüber dem Verkäufer vorliegende Forderung informiert, und zwar innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der beanstandete Umstand dem Käufer zuerst bekannt war, und die Klage vom Käufer innerhalb von zwölf (12) Monaten nach genannter Mitteilung eingereicht wird.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

20.1 Die sich aus der Bestätigung des Verkäufers und/oder diesen Geschäftsbedingungen ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Rechten und Verpflichtungen der Vertragspartner unterliegen niederländischem Recht und werden gemäß niederländischem Recht aufgefasst, ausgelegt und durchgesetzt, mit Ausnahme der in internationalen Gesetzen festgelegten Ausgangspunkte in Bezug auf einander widersprechende Gesetze. Die Anwendbarkeit des Wiener UNCITRAL-Abkommens (CISG) wird ausgeschlossen.

20.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass für eine eventuell von einem Vertragspartner eingereichte Klage oder ein von ihm angestregtes Gerichtsverfahren ausschließlich das betreffende niederländische Gericht zuständig ist, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den betreffenden Fall dem Gericht vorzulegen, das zuständig wäre, wenn die vorliegende Bestimmung nicht in diesen Geschäftsbedingungen aufgenommen wäre, und die Vertragspartner erklären sich hiermit mit der Zuständigkeit dieses Gerichts einverstanden und verzichten hiermit auf eventuelle Beschwerden, die sie jetzt oder in der Zukunft gegen den Verhandlungsort für das

genannte Verfahren oder die genannte Klage einlegen könnten.

21. FORTBESTEHENDE RECHTE

21.1 Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner sind sowohl für die Vertragspartner als auch für ihre jeweiligen (Rechts-)Nachfolger, berechtigten Zessionare, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer und (gesetzlichen) Vertreter verbindlich und stehen diesen zu. Die Auflösung eines oder mehrerer Rechte oder einer oder mehrerer Verpflichtungen der Vertragspartner aus beliebigem Grund hat keine Auswirkungen auf diejenigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, deren Sinn es entspricht, nach einer solchen Auflösung wirksam zu bleiben.

22. ÜBERSCHRIFTEN

22.1 Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Überschriften dienen lediglich der Benutzerfreundlichkeit und haben keinerlei Auswirkung auf die Auffassung oder Auslegung der Bestimmungen.

23. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

23.1 Der Verkäufer hat die Möglichkeit bestehender geistiger Eigentumsrechte Dritter, die durch den Verkauf und/oder die Lieferung der Waren verletzt werden könnten, nicht untersucht, und der Verkäufer kann in dieser Hinsicht nicht für eventuelle Schäden oder Verluste haftbar gemacht werden.

23.2 Auf der Grundlage des Warenverkaufs werden weder stillschweigend noch anderweitig Lizenzen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte hinsichtlich der Zusammenstellung und/oder Verwendung der Waren verliehen, und der Käufer übernimmt ausdrücklich sämtliche Risiken der Verletzung geistiger Eigentumsrechte aufgrund der Einfuhr und/oder der Verwendung der Waren durch den Käufer, gleichgültig, ob diese allein oder in Verbindung mit anderen Materialien oder bei einer bestimmten Verarbeitungshandlung erfolgt.

DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WURDEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE DES HANDELSREGISTERS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER FÜR MAASTRICHT_UNTER DER NUMMER 14029941 HINTERLEGT.

Bei eventuellen Differenzen zwischen Übersetzungen dieser Bedingungen in andere Sprachen und der englischen Fassung ist ausschließlich die englische Fassung ausschlaggebend.